

FÜGLEIN · PERPELITZ



Strafrecht Allgemeiner Teil – echt verständlich!

**Erläuterungen und Schemata
für Studium und Beruf**

 **BOORBERG**

Strafrecht Allgemeiner Teil **– echt verständlich!**

Erläuterungen und Schemata
für Studium und Beruf

Dr. Frank Füglein,
Richter am Amtsgericht, Frankfurt am Main,
Dozent an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Sabrina Perpelitz, L.L.M.,
Rechtsanwältin und Mediatorin,
Dozentin an der Hessischen Hochschule für Polizei und Verwaltung

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über www.dnb.de abrufbar.

ISBN 978-3-415-06351-8

E-ISBN 978-3-415-06353-2

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

© 2018 Richard Boorberg Verlag

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © rcfotostock – stock.adobe.com | Satz: Thomas Schäfer, www.schaefer-buchsatz.de | Druck und Bindung: Laupp & Göbel GmbH, Robert-Bosch-Straße 42, 72810 Gomaringen

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden
www.boorberg.de

Vorwort

Dieses Buch soll der Wissensvermittlung in den grundlegenden und prüfungsrelevanten Fragen des Strafrechts im Allgemeinen Teil dienen. Der Allgemeine Teil des Strafrechts bildet letztlich die Grundlage jeder strafrechtlichen Prüfung in Studium und Beruf. Sicherheit im Umgang hiermit ist Grundvoraussetzung.

Die Verfasser sind seit vielen Jahren in der Lehre im Strafrecht/Strafprozessrecht und anderen Rechtsgebieten tätig und haben dieses Lehrbuch daher aus den Erfahrungen und Wünschen der Studierenden heraus erarbeitet.

Dieses Lehrbuch soll daher dazu dienen, mit verständlichen und klaren Erläuterungen die Angst vor dem Strafrecht (Allgemeiner Teil) zu nehmen und die Studierenden auf Klausuren, aber auch auf ihre berufliche Praxis, bestmöglich vorzubereiten. Das Lehrbuch ist „ohne weitere Schnörkel“ so aufbereitet, wie Sie den Allgemeinen Teil in der Klausur und der Praxis zu prüfen haben.

Bad Soden a. Ts., Oberursel, Juni 2018

Die Verfasser

Nutzungshinweis:

Die im Buch verwendete Schreibweise von Vorschriften (mit römischen und arabischen Ziffern)

z. B.: § 40 II 3 StGB,

ist wie folgt zu lesen:

§ 40 Abs. 2 Satz 3 StGB.

Zu den Autoren



Dr. jur. Frank Füglein

Dr. Frank Füglein ist Richter in Frankfurt am Main und seit vielen Jahren Güterichter am größten Amtsgericht in Hessen. Er war viele Jahre Strafrichter und arbeitet auch heute noch als Haftrichter, wo er unmittelbar mit dem StGB und der StPO konfrontiert ist. Er weiß, wie gerichtliche Verfahren verlaufen und enden können und weshalb es sinnvoll

ist, im Vorfeld Wissen im Strafrecht und Strafprozessrecht zu sammeln. Er ist zudem Referent, Dozent an diversen Hochschulen, Autor, Prüfer im juristischen Staatsexamen sowie Moderator und Rechtsexperte in der ZDF Sendung „Zu Recht? – Streitfälle im Fokus“.



Sabrina Perpelitz, L.L.M.

Rechtsanwältin und Mediatorin Sabrina Perpelitz ist seit vielen Jahren erfolgreiche Rechtsanwältin, unter anderem mit dem Schwerpunkt Strafverteidigung. Zudem ist sie erfolgreich in der Konfliktbewältigung und Unternehmensoptimierung durch strukturiertes Mediationsmanagement tätig. Sie ist Dozentin an der Hessischen Hochschule für

Polizei und Verwaltung, Referentin und Autorin. Frau Perpelitz versteht es wie kaum eine andere, Theorie und Praxis zu lehren und so Studierende zu begeistern.

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1	11
A. Aufgabe des Strafrechts	11
B. Die Einteilung der verschiedenen Delikte	13
I. Vergehen und Verbrechen	13
II. Begehungs- und Unterlassungsdelikte	13
Kapitel 2	
Allgemeiner Aufbau vorsätzlicher, vollendeter Begehungsdelikte	15
I. Tatbestandsmäßigkeit	15
1. Objektiver Tatbestand	16
a) Tathandlung und Taterfolg	16
b) Kausalität	16
c) Objektive Zurechnung	16
2. Subjektiver Tatbestand	18
a) Die Absicht	19
b) Der direkte Vorsatz	19
c) Der Eventualvorsatz	19
3. Der Tatbestandsirrtum	21
a) Irrtum über das Handlungsobjekt	22
b) Das Fehlgehen der Tat	23
c) Der Irrtum über den Kausalverlauf	23
II. Rechtswidrigkeit	24
1. Die Notwehr, § 32 StGB	25
2. Der rechtfertigende Notstand, § 34 StGB	28
3. Die rechtfertigende Einwilligung	29
4. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193 StGB	30
5. Zivilrechtliche Selbsthilfe, §§ 229, 859, 1029 BGB	30
6. Das Erziehungsrecht	31
7. Der Zivilrechtliche Notstand, §§ 228, 904 BGB	31
8. Das Festnahmerecht, § 127 StPO	32
III. Schuld	33
1. Die actio libera in causa	34
2. Der entschuldigende Notstand, § 35 StGB	34
3. Die Notwehrrüberschreitung, § 33 StGB	36
4. Der Verbotsirrtum, § 17 StGB	37

Kapitel 3

Täterschaft und Teilnahme	39
I. Die Täterschaft, § 25 StGB	40
II. Anstiftung, § 26 StGB	45
III. Beihilfe, § 27 StGB	48
IV. Versuchte Anstiftung zum Verbrechen, § 30 I StGB	51
V. Verbrechensverabredung, § 30 II StGB	53

Kapitel 4

A. Der Versuch	57
B. Das Fahrlässigkeitsdelikt	63
C. Das erfolgsqualifizierte Delikt	68
D. Die Unterlassungsdelikte	71
I. Das unechte Unterlassungsdelikt	71
II. Das echte Unterlassungsdelikt	74
E. Die strafrechtliche Klausur – Wie gehe ich vor?	76
I. Gutachten- und Urteilstil	76
1. Der Gutachtenstil	76
2. Der Urteilstil	78
II. Ein Konzept erstellen	78
III. Die Prüfung in einzelnen Teilabschnitten	79
IV. Konkurrenzen	81
V. Der Umgang mit einem Meinungsstreit	81
VI. Übungsfälle	83
1. Problem in der Tatbestandsmäßigkeit	83
2. Problem in der Rechtswidrigkeit	84
3. Problem in der Schuld	86
4. Mittäterschaft, § 25 II (getrennter Aufbau)	88
5. Mittelbare Täterschaft, § 25 I 2. Alt. StGB	90
6. Anstiftung, § 26 StGB	93
7. Beihilfe, § 27 StGB	94
8. Versuch, §§ 22, 23 StGB	96
9. Unterlassen, § 13 StGB	98

Stichwortverzeichnis	101
----------------------	-----

Kapitel 1

A. Aufgabe des Strafrechts

Warum lebt unsere Gesellschaft eigentlich mit dem Strafrecht? Welchen Sinn und Zweck verfolgt sie damit?

Als Strafrecht wird grundsätzlich der Teil der Rechtsordnung bezeichnet, der die Voraussetzung der Strafbarkeit sowie die einzelnen Merkmale des strafrechtlich relevanten Verhaltens festlegt und hieran bestimmte Folgen (Strafen) knüpft. Das Strafrecht ist dabei Teil des öffentlichen Rechts.

Grundsätzlich besteht ein Grundbedürfnis der Gesellschaft, die ihr innewohnenden Wertvorstellungen zu schützen. Auf der einen Seite vermag sie dies mit dem Zivilrecht zu tun, indem z. B. für erlittene Schäden Schadensersatz oder Schmerzensgeld gezahlt werden kann. Auf der anderen Seite soll der Rechtsfrieden aber auch dadurch gesichert werden, dass unsere Rechtsordnung bestimmte Taten strafrechtlich (oftmals neben dem Zivilrecht) verfolgt.¹ Manchmal vermag ein zivilrechtlicher Anspruch wegen Mittellosigkeit des Anspruchsgegners nicht erfolgreich sein; der staatliche Strafanspruch kann hingegen unabhängig von Geld durchgesetzt werden.

Das Strafrecht dient damit in seiner Schutzfunktion letztendlich der Wahrung des Rechtsfriedens und sichert die elementaren Grundwerte und Rechtsgüter unserer Gesellschaft.

Diese Rechtsgüter werden unterschieden in Individualrechtsgüter, also Rechtsgüter eines jeden Einzelnen, wie z. B. Leben, Freiheit, Eigentum oder Ehre und in Universalrechtsgüter, also Rechtsgüter, die wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Gesellschaft Rechtsschutz genießen. Dies können z. B. die Unbestechlichkeit von Amtsträgern sein oder die Zuverlässigkeit von Urkunden im Rechtsverkehr.

Zum Thema „Sinn und Zweck“ von Strafe werden verschiedene Theorien vertreten, so z. B. dass Strafe rein repressiv wirken soll, während hier unterschiedliche Auffassungen bestehen, ob der Sühnecharakter oder der Vergeltungscharakter maßgeblich sind. Dem

¹ Vgl. BVerfGE 51, 324, 343; 88, 203, 257.

gegenüber wird auch die Auffassung vertreten, dass Strafe präventiv wirken soll. Die Anhänger dieser Auffassung gehen davon aus, dass Strafe eine positive Generalprävention (Stärkung des Rechtsbewusstseins), eine negative Generalprävention (Abschreckung anderer durch Strafe), eine positive Spezialprävention (Besserung des Täters) und eine negative Spezialprävention (Sicherung der Gesellschaft durch Wegsperrten des Täters) hat.²

Zu beachten ist, dass das **Gesetzlichkeitsprinzip** gilt. Das heißt, dass die Strafbarkeit eines bestimmten Handelns gesetzlich bestimmt gewesen sein muss, bevor die Tat begangen wurde. Auch die Voraussetzungen der Strafbarkeit und die Straffolgen müssen im Gesetz festgelegt worden sein.³

Ferner muss der **Bestimmtheitsgrundsatz** gewahrt sein. Das heißt, dass das jeweilige Strafgesetz hinsichtlich der Straftatbestände und auch hinsichtlich der Straffolgen ein Mindestmaß an Bestimmtheit aufweisen muss.⁴ Dem jeweiligen Bürger muss verständlicherweise klar sein, was erlaubt ist und was unter Strafe gestellt wird.

Auch das **Rückwirkungsverbot** stellt ein Grundprinzip des deutschen Strafrechts dar. Das heißt, strafbegründenden und strafschärfenden Gesetzen darf nicht rückwirkende Kraft beigemessen werden.⁵

Ferner muss noch das **Analogieverbot** beachtet werden. Das heißt, durch analoge Anwendung dürfen keine neuen Straftatbestände geschaffen werden.⁶

2 Vgl. zur Strafzumessung Brögelmann, JuS 2002, 903; Wolter/Freund, Straftat, Strafzumessung und Strafprozess im gesamten Strafrechtssystem, 1996, 43 ff.

3 BVerfGE 45, 363; 78, 374.

4 BVerfGE 78, 374, 381; Hettinger, JuS 1986, 17, 25; Lenckner, JuS 1968, 249, 304.

5 Krey, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Band I, Rn. 61 ff.

6 Vgl. bereits BVerfG, NStZ 1989, 506.